# Wahlordnung

# für die Wahlen zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt

## I. Allgemein

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 28.11.2009 gem. § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen- Anhalts in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Wahlordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Kammerversammlung wird auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Kammerangehörigen gewählt (§ 8 Abs. 2 KGHB-LSA in der Fassung ab 01.01.2011).

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer

- 1. unter Betreuung im Sinne des § 1896 BGB steht oder
- 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht mehr besitzt

### (§ 9 KGHB-LSA).

(2) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist, und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl werden 14 Wahlkreise gebildet. Die Wahlkreise Sachsen-Anhalts beziehen sich auf die Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte vor der Gebietsreform vom 01.07.1994 und werden wie folgt festgelegt.

Wahlkreis 1	Landeshauptstadt Magdeburg
Wahlkreis 2	Stendal, Salzwedel, Osterburg, Havelberg
Wahlkreis 3	Haldensleben, Klötze, Gardelegen, Wolmirstedt
Wahlkreis 4	Halberstadt, Oschersleben, Wernigerode
Wahlkreis 5	Schönebeck, Wanzleben, Staßfurt
Wahlkreis 6	Burg, Genthin, Zerbst
Wahlkreis 7	Stadt Halle

Wahlkreis 8 Stadt Dessau

Wahlkreis 9 Quedlinburg, Aschersleben, Hettstedt

Wahlkreis 10 Sangerhausen, Eisleben, Querfurt

Wahlkreis 11 Naumburg, Weißenfels, Hohenmölsen, Zeitz, Nebra

Wahlkreis 12 Merseburg, Saalkreis

Wahlkreis 13 Bernburg, Köthen, Bitterfeld

Wahlkreis 14 Roßlau, Gräfenhainichen, Wittenberg, Jessen

§ 3

(1) Wählbar zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen.

Nicht wählbar ist, wer

- 1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 10 Abs. 2 KGHB-LSA),
- 2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzt (§ 10 Abs. 2 KGHB-LSA),
- 3. hauptberuflich bei der Kammer oder bei der Aufsichtsbehörde beschäftigt ist (§ 10 Abs. 2 KGHB-LSA).
- (2) Gewählt zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.
- (3) Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung die Wählbarkeit, so scheidet es aus der Kammerversammlung aus.
- (4) Zu der Kammerversammlung der Zahnärzte ist in jedem Wahlkreis auf je 50 wahlberechtigte Zahnärzte ein Mitglied zu wählen. Verbleibt nach der Teilung der Zahl der wahlberechtigten Zahnärzte durch 50 ein Rest, der höher ist als 25, so tritt für diesen Rest ein weiteres Mitglied hinzu.
- (5) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 bestimmt und bekanntgemacht.

Die Wahl erfolgt auf dem Wege der Briefwahl. Jeder Wähler hat bei der Wahl so viel Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung in dem Wahlkreis zu wählen sind, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

### II. Wahlvorbereitungen

§ 5

- (1) Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens zehn Tage betragen. Der Präsident der Kammer bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.
- (2) Kann die Wahl während der Wahlzeit infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so bestimmt der Vorstand der Kammer den Tag, an dem die Wahl endet.

§ 6

- (1) Der Kammervorstand beruft einen Wahlausschuss, der aus dem Wahlleiter und mindestens vier Beisitzern besteht. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen.
- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19) und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekanntgegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen: Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

Der Präsident der Zahnärztekammer veröffentlicht im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt":

- 1. Dauer und Ende der Wahlzeit (§ 5),
- 2. Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
- 3. Anschrift des Wahlausschusses,
- 4. Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 9

- (1) Der Präsident der Kammer führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung alphabetisch aufzuführen.
- (2) Vor Eintragung der Kammerangehörigen in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen.

§ 10

Wahlberechtigte Zahnärzte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dem sie ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

§ 11

- (1) Das Wählerverzeichnis ist in jedem Wahlkreis zur Einsicht für die Kammerangehörigen an mindestens fünf Werktagen auszulegen.
- (2) Der Präsident der Kammer gibt gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Wahlzeit im offiziellen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt und wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Verzeichnis eingelegt werden können.

§ 12

(1) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Präsidenten der Kammer schriftlich einzulegen und unter Beibringung der Beweismittel zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 7). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann aufgrund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhändigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

### § 13

- (1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Im Übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§ 1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Wechsel der Zugehörigkeit des Wahlberechtigten zu einem Wahlkreis. In diesem Fall bleibt der Wahlberechtigte in dem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen.
- (4) Streichungen nach Absatz 1, Nachträge nach Absatz 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben.
- (5) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf einem zu erstellenden Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viel Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Präsident der Kammer dem Wahlleiter Mitteilung.

- (1) Der Vorstand der Zahnärztekammer bestimmt, wie viele Mitglieder der Kammerversammlung in jedem Wahlkreis zu wählen sind.
- (2) Ergeben sich infolge eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis Änderungen in der Berechnung der in einem Wahlkreis zu wählenden Kandidaten, ist der Wahlausschuss ermächtigt, darüber zu beschließen und dieses bei der Durchführung der Wahl zu berücksichtigen.

(3) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 13 Abs. 5) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der zu Wählenden.

#### § 15

Der Wahlleiter gibt spätestens 35 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) im offiziellen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer für Sachsen-Anhalt bekannt:

- 1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 14),
- 2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 16),
- 3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17),
- 4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 24).

### § 16

- (1) Wahlvorschläge sind von den Wahlberechtigten des Wahlkreises bis 25 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) beim Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlleiter kann für die Einreichung der Wahlvorschläge ein Formblatt vorgeben. Dieses wäre den Kammerangehörigen zusammen mit der Veröffentlichung gemäß § 15 bekanntzugeben.

### § 17

- (1) In einem Wahlvorschlag bei der Wahl zur Kammerversammlung der Zahnärztekammer sollen nach Möglichkeit doppelt so viel Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind (§ 14). Werden in einem Wahlvorschlag mehr Bewerber vorgeschlagen, gelten sie nur in der zulässigen Höchstzahl und in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, als vorgeschlagen.
- (2) Ein Bewerber darf nur in dem Wahlkreis, in welchem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 10), und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (3) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Zunamen, Vornamen, Geburtstag, Beruf, Wohnung und Anschrift der Arbeitsstätte aufgeführt sein. Daneben können nähere Berufsangaben aufgenommen werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben.

Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages, der zweite als dessen Stellvertreter. Ein Wahlberechtigter darf nicht Vertrauensperson für mehrere Wahlvorschläge sein.

- (1) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung jedes Vorgeschlagenen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag einzureichen.
- (2) Stellt der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat er die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

- (1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.
- (2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.
- (3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,
  - 1. die nicht wählbar sind.
  - 2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
  - 3. für welche, die nach § 18 vorgeschriebenen Unterlagen nicht fristgemäß beigebracht worden sind.
  - 4. die über die nach § 17 Abs. 1 zugelassene Höchstzahl der Bewerber hinausgehen,
  - 5. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 17 Abs. 2). Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und der Vertrauensperson des Wahlvorschlages mitzuteilen.

Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet eine Wahl nicht statt.

Der Wahlausschuss befindet im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Zahnärztekammer über die Durchführung einer Nachwahl.

#### § 21

Für die Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet, sind für die Durchführung der Briefwahl amtlich herzustellen:

- 1. der Stimmzettel (§ 22),
- 2. ein Wahlausweis.
- 3. ein äußerer Briefumschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen,
- 4. der innere Briefumschlag für den Stimmzettel und
- 5. ein Abdruck des § 24 der Wahlordnung.

#### § 22

- (1) Aufgrund der geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlkreis der Stimmzettel angefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge nummeriert in der Reihenfolge ihres Eingangs und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§ 17 Abs. 3) und in der darin bestimmten Reihenfolge.

### § 23

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 21 rechtzeitig abgesandt werden.

#### III. Die Wahl

#### § 24

(1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel jeden Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Der Wähler kann Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge seine Stimme geben. Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.

- (2) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke neben dem Stimmabgabevermerk einzutragen.
- (3) Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als in diesem Wahlkreis Mitglieder zur Kammerversammlung zu wählen sind, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (4) Der Wähler legt den mit seinen Stimmabgabevermerken versehenen Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.
- (5) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Namen.
- (6) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absenderangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf seine Kosten dem Wahlleiter.
- (7) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Als rechtzeitig zugegangen gelten auch die auf dem Postwege beim Wahlleiter bis zum Tage nach Ablauf der Wahlzeit, 15.00 Uhr, eingegangenen Wahlbriefe. Geht der Wahlbrief erst nach diesem Zeitpunkt und vor Feststellung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter ein, so gilt er auch dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er nach dem aufgedruckten Poststempel spätestens drei Tage vor Ablauf der Wahlzeit abgesandt worden ist.

### IV. Feststellung des Wahlergebnisses

#### § 25

- (1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.
- (2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 7 Abs. 2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

### § 26

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in der Wahlurne gesammelt sind,

sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen und welche Bewerber als Mitglieder gewählt worden sind. Ferner stellt er die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet bei der Zuweisung des letzten Sitzes und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzpersonen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sollen die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt werden.
- (3) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Dieser gibt das Ergebnis der Wahl im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen-Anhalt" bekannt.

# V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

#### § 27

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt den Gewählten von seiner Wahl und fordert ihn auf, sich binnen zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.
- (3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

- (1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt (§ 26). Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt. Auf die Ersatzwahl finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Die Feststellungen nach Absatz 1 trifft der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und des § 27 finden entsprechende Anwendung.

- (1) Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung seinen Sitz, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so finden § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. Die Vorschriften des § 26 Abs. 2 und § 27 finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters der Präsident der Kammer tritt.

### VI. Wahlprüfung

#### § 30

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.
- (2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.
- (3) Zum Einspruch ist berechtigt:
  - 1. jeder Kammerangehörige,
  - 2. der Wahlleiter,
  - 3. der Präsident der Kammer der ablaufenden Wahlperiode.

## § 31

- (1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen- Anhalt" beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.

### § 32

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder

2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden ist.

### § 33

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammerangehörige sein. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden:
  - 1. der Präsident der Kammer oder dessen Stellvertreter sowie deren Amtsvorgänger der ablaufenden Wahlperiode,
  - 2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
  - 3. Bewerber auf Wahlvorschlägen.
- (4) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.

### § 34

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Wahlordnung etwas Abweichendes ergibt.

#### § 35

- (1) Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung, er lädt dazu
  - 1. denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat sowie
  - 2. den Bewerber oder das Kammerversammlungsmitglied oder die Ersatzperson, die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten (§ 31 Abs. 1).

- (2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen
  - 1. der Präsident der Kammer
  - 2. der Wahlleiter.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 36

- (1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung derjenige, der Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

## § 37

- (1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 32), so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 32 Nr. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 40 Abs. 3).
- (3) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist § 26 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
- (4) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

### § 38

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 35 Abs. 1) zuzustellen.

- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtigt, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 26 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

### VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

### § 39

- (1) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Beendigung der Wahl, so hat der Wahlleiter in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. Sie findet ferner statt, wenn ein Bewerber aus sonstigen Gründen in der vorgenannten Zeit ausscheidet. Darüber hinaus wird eine Nachwahl durchgeführt, wenn aus den in § 20 genannten Gründen eine Wahl nicht stattgefunden hat; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.
- (2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

#### § 40

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 30 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

### § 41

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der bei den Kammern üblichen Sätze.

## IX. Schlussbestimmungen

§ 42

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

#### X. Inkrafttreten

§ 43

Die Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt tritt nach Genehmigung des zuständigen Ministeriums zum Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung "Zahnärztliche Nachrichten Sachsen- Anhalt" folgt, die Änderung in § 1 Abs. 1 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### Ausfertigung

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 28.11.2009 beschlossene Änderung der Wahlordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 25.01.2010 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 03.02.2010

Zahnärztekammer Sachsen-Anhait

Unterschrift (mit Siegel)

Dr. Frank Dreihaupt

Präsident